

1990, 1167; BGHZ 115, 141 [142] = NJW 1992, 39; NVwZ 2001, 1448; zuletzt NVwZ 2004, 1018 = NJW 2004, 3118 L - für BGHZ vorgesehen). Nach dem zu unterstellenden Sachverhalt hat von der Kanalisation ausgehendes Wasser den geltend gemachten Schaden verursacht.

b) Ob und inwieweit sich die Gemeinde in Fällen, in denen ein seltener Starkregen zu einem Rückstau in der Kanalisation und daher zu einem Wiederausritt des Niederschlagswassers aus dem Kanalnetz geführt hat, auf höhere Gewalt berufen kann, ist streitig (bejahend OLG Düsseldorf, ZMR 1994, 326 [328], für eine Wiederkehrzeit von 100 Jahren; OLG München, OLG-Report 2000, 62, für ein Regenergebnis mit höherer als zehnjähriger bis zu 40-jähriger Wiederkehr; OLG Zweibrücken, BADK-Inf. 1991, 53, bei 20-jähriger oder 25- bis 100-jähriger Wiederkehrzeit; Filthaut, HPfG, 6. Aufl., § 2 Rdnr. 74, für einen so genannten „Jahrhundertregen“; verneinend bei einer Wiederkehrzeit von zehn Jahren OLG Karlsruhe, NVwZ-RR 2001, 147 [148]; die Revision gegen dieses Urteil hat der Senat durch Beschluss vom 19. 10. 2000 - III ZR 322/99 - nicht angenommen; OLG Rostock, VersR 2003, 909 [911], bei einer Wiederkehrzeit von 20 Jahren, sofern die Kapazität der Anlage [Regenrückhaltebecken] nicht den veränderten Umständen angepasst wurde). Der erkennende Senat hat diese Frage bisher offen gelassen (BGHZ 109, 8 [14 f.] = NJW 1990, 1167; NVwZ 2001, 1148 [1449]; s. auch Senat, NJW 1989, 104 [105]). Er beantwortet sie nunmehr dahin, dass bei einem ganz ungewöhnlichen und seltenen Regenergebnis (Katastrophenregen), wie es mit einer Wiederkehrzeit von mehr als 100 Jahren hier vorliegt, der Einwand höherer Gewalt nicht ausgeschlossen ist.

aa) Die Gefährdungshaftung für gefährliche Anlagen beruht auf dem Gedanken, dass derjenige, der zur Förderung seiner Zwecke erlaubtermaßen Gefahren schafft, denen sich andere nicht in zumutbarer Weise entziehen können, auch ohne Verschuldensnachweis für die Schäden aufkommen soll, die bei dem gefahrenträchtigen Betrieb - auch bei Einhaltung aller Sorgfalt - entstehen (vgl. BGH, NJW-RR 2004, 959 m. w. Nachw., für BGHZ vorgesehen). Ausnahmen sieht das Gesetz insbesondere dann vor, wenn der Schaden durch höhere Gewalt verursacht worden ist. Darunter versteht die höchstrichterliche Rechtsprechung ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit vom Betriebsunternehmen in Kauf zu nehmen ist (RGZ 171, 104 [105 f.]; BGHZ 7, 338 [339] = NJW 1953, 184; BGHZ 109, 8 [14 f.] = NJW 1990, 1167; NVwZ 2001, 1148; BGH, NJW-RR 2004, 959; s. ferner Filthaut, § 1 Rdnrn. 158 f.; § 2 Rdnr. 71 m. w. Nachw.). Das Merkmal der höheren Gewalt ist ein wertender Begriff, mit dem diejenigen Risiken von der Haftung ausgeschlossen werden sollen, die bei einer rechtlichen Bewertung nicht mehr dem gefährlichen Unternehmen (Bahnbetrieb, Rohrleitungsanlage usw.), sondern allein dem Drittereignis zugerechnet werden können (vgl. BGH, NJW-RR 1988, 986 = VersR 1988, 910).

bb) Nach diesen Maßstäben ist die Überlastung einer Abwasserkanalisation durch einen Katastrophenregen bei wertender Betrachtung nicht mehr den Risiken der Anlage, sondern dem von außen hinzutretenden „Drittereignis“ zuzurechnen. Es geht in solchen Fällen - ungeachtet dessen, dass hier auch das aus dem konzentrierten Transport von Wasser stammende Risiko zum Schaden beigetragen hat - letztlich um ganz außergewöhnliche, katastrophartige Wirkungen elementarer Naturkräfte, auf die die Gemeinde wegen deren Seltenheit ihr Kanalsystem wirtschaftlich zumutbar nicht einrichtet kann und muss. Von der Gemeinde darf zwar im Allgemeinen erwartet werden, dass die von ihr betriebene Abwasserkanalisation das aufgenommene Wasser schadlos ableitet; insofern gehen auch die Anforderungen an den Tatbestand der „höheren Gewalt“ i. S. des § 2 III Nr. 3 HPfG über die an das Aufnahmevermögen des Kanalnetzes, mit denen sich der Senat verschiedentlich unter dem Gesichtspunkt der Amtspflichtverletzung befasst hat (vgl. BGHZ 109, 8 [10 f.] = NJW 1990, 1167; BGHZ 115, 141 [147 f.] = NJW 1992, 39;

BGHZ 140, 380 [385] = NVwZ 1999, 689; NJW 1998, 1307; s. auch NJW-RR 1991, 733 [734] = VersR 1991, 888 [889]), hinaus. Gleichwohl findet die Gefährdungshaftung für Rohrleitungsanlagen ebenfalls ihre Grenze in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kommunen und dem von ihnen vernünftigerweise zu erwartenden Aufwand bei der Auslegung ihres Kanalsystems. Wo genau die Grenzlinie zu ziehen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und entzieht sich einer einheitlichen rechtlichen Beurteilung. Im vorliegenden Fall, in dem nach den Feststellungen des LG die gemeindliche Abwasseranlage Niederschlagsmengen zu bewältigen hatte, die seltener als alle 100 Jahre zu erwarten sind, ist aber diese Grenze jedenfalls überschritten.

cc) Der Berufung auf höhere Gewalt steht im Streitfall auch nicht entgegen, dass die Anlage nach den Behauptungen der Kl. nicht ausreichend dimensioniert gewesen ist und nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprochen hat. Das LG hat festgestellt, dass sich derartige Mängel jedenfalls nicht ausgewirkt haben, vielmehr die Überflutung gerade auf die katastrophartig erhöhten Regenmengen zurückzuführen ist. An diese Feststellungen ist der Senat gebunden. Verfahrensregeln hingegen sind bei einer Sprungrevision grundsätzlich nicht zulässig (§ 566 IV 2 ZPO) und werden auch nicht erhoben.

3. Amtshaftungsansprüche (§ 839 BGB, Art. 34 GG) wegen der behaupteten fehlerhaften Errichtung oder Dimensionierung des Abwasserkanals hat das LG dementsprechend an dem fehlenden Ursachenzusammenhang zwischen den Pflichtverletzungen und dem Schaden scheitern lassen. Das ist aus Rechtsgründen gleichfalls nicht zu beanstanden und wird von der Revision ebensowenig angegriffen.

4. Andere Ersatzansprüche sind nicht gegeben. Für einen neben der Haftung aus Amtspflichtverletzung zu prüfenden Entschädigungsanspruch aus enteignungsähnlichem Eingriff gilt zur Kausalität dasselbe wie hinsichtlich der Amtshaftung. Nach der Rechtsprechung des Senats kommt zwar außerdem, wenn ein Bachlauf - wie hier - verrohrt und in das gemeindliche Kanalsystem einbezogen ist, ein Schadensersatzanspruch nach § 823 I BGB wegen Verletzung der Gewässerunterhaltungspflicht in Betracht (LM § 839 [Fe] BGB Nr. 74 = DVBl 1983, 1055 [1056 f.]). Auch in dieser Beziehung wäre jedoch die Kausalitätsfrage nicht abweichend zu beurteilen.

Anm. d. Schriftlfg.: S. hierzu auch OLG Karlsruhe, NVwZ-RR 2001, 147.

33. Einspruch des Parteivorstands gegen Aufstellung eines Wahlbewerbers

VwGO § 44 a S. 1; PartG § 16; NWVahlG § 18

1. Bei dem von einem Parteivorstand (hier: CDU-Landesvorstand Nordrhein-Westfalen) gegen die Kandidatenaufstellung durch die Wahlversammlung erhobenen Einspruch und der sodann vom zuständigen Kreisverband anberaumten erneuten Vorstellungs- und Wahlveranstaltung handelt es sich um eine einer behördlichen Verfahrenshandlung vergleichbare Maßnahme, die nach § 44 a S. 1 VwGO einer selbstständigen Anfechtung entzogen sind.

2. Der vom Landesparteiivorstand gegen eine Kandidatenaufstellung eingelegte Einspruch bedarf zu seiner Wirksamkeit nach dem Landeswahlgesetz Nordrhein-Westfalen keiner Begründung. (Leitsätze der Redaktion)

LG Köln, Beschl. v. 13. 12. 2004 - 32 O 453/04

Zum Sachverhalt: Der Ast. ist Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen und wurde am 8. 11. 2004 von der zuständigen Wahlversammlung erneut als Direktkandidat der CDU im Wahlkreis 14 - Köln II - für die Landtagswahl am 22. 5. 2005 aufgestellt. Gegen diese Aufstellung erhob der Landesvorstand der CDU Nordrhein-Westfalen in seiner Sitzung vom 29. 11. 2004 gem. § 18 VI NWVahlG i. V. mit § 28 III der Satzung der CDU Nordrhein-Westfalen und § 7 II der Verfahrensordnung für die Aufstellung der Bewerber/innen zum Deutschen Bundestag, zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen und zum Europäischen Parlament im CDU-Landesverband Nordrhein-Westfalen Einspruch und ordnete eine erneute zeitnahe Durchführung der Aufstellungsversammlung an. Diese Versammlung beräumte der Ag. mit Einladungsschreiben vom 30. 11. 2004 bzw. 9. 12. 2004 auf den 14. 12. 2004 an. Der Ast. hielt den erhobenen Einspruch für rechtswidrig und fühlte sich in seinen Rechten verletzt. Er beantragte den Erlass einer einstweiligen Verfügung mit folgenden Anträgen:

1. dem Ag. zu untersagen, in der auf den 14. 12. 2004 einberufenen Kreisvertreterversammlung des CDU-Kreisverbands Köln eine Vorstellung von Bewerberinnen/Bewerbern und eine Wahl von Bewerberinnen/Bewerbern für die Landtagswahl 2005 zum Landtag Nordrhein-Westfalen für den Wahlkreis 14, Köln II, Stadtbezirk Lindenthal der kreisfreien Stadt Köln, gem. Nr. 12 a der im Einberufungsschreiben des Vorsitzenden des CDU-Kreisverbands Köln vom 9. 12. 2004 aufgeführten Tagesordnung durchzuführen.

2. dem Ag. ferner zu untersagen, in einer etwa nachfolgenden Kreisvertreterversammlung einen Vorschlag von Bewerberinnen/Bewerbern und eine Wahl von Bewerberinnen/Bewerbern für die Landtagswahl 2005, gegenständig und inhaltlich im Übrigen dem vorstehenden Antrag zu 1 entsprechend, durchzuführen, wenn und solange der CDU-Landesvorstand Nordrhein-Westfalen dem Ast. zu den erwaigten Gründen eines Einspruchs gegen seine Aufstellung kein rechtliches Gehör gewährt, auf dessen Grundlage keine Aussprache innerhalb des Landesvorstands durchgeführt und einen etwa daran anknüpfenden Einspruch gegen die Aufstellung des Antragstellers nicht schriftlich begründet hat.

3. dem Ag. für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das Unterlassungsgebot ein Ordnungsgeld in Höhe von 25 000 Euro anzudrohen.

Der Antrag wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen: II. Dem Verfügungsantrag kann nicht entsprochen werden, weil der Ast. einen Verfügungsanspruch nicht glaubhaft gemacht hat.

Die Kammer hat bereits erhebliche Bedenken, ob der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten überhaupt eröffnet ist. Soweit nämlich bei der Aufstellung von Wahlbewerbern Staatsämter betroffen sind, dürfte es sich, wenn die Streitigkeit nicht verfassungsrechtlicher Art ist, um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit i. S. des § 40 I VwGO mit der Folge handeln, dass die Verwaltungsgerichte zuständig sind. Zudem dürfte vor einer Anrufung der staatlichen Gerichte das Beschreiten des Rechtswegs zu den Parteischiedsgerichten (§ 14 PartG) erforderlich sein. Dem steht die vom Ast. in Bezug genommene Entscheidung des OLG Köln vom 19. 12. 1990 (NVwZ 1991, 1116) nicht entgegen, da in jenem Verfahren der Kl. diesen Weg vor Klageerhebung beschritten hatte.

Im Ergebnis bedürfen die zuvor aufgeworfenen Fragen indes keiner Entscheidung. Denn dem Begehren des Ast. fehlt das erforderliche Rechtsschutzinteresse. Bei dem vom CDU-Landesvorstand Nordrhein-Westfalen erhobenen Einspruch gegen die Kandidatenaufstellung des Ast. und der sodann vom Ag. anberaumten erneuten Vorstellungs- und Wahlveranstaltung handelt es sich nämlich um einer behördlichen Verfahrenshandlung vergleichbare Maßnahmen, die nach § 44 a S. 1 VwGO einer selbstständigen Anfechtung entzogen sind. Weder der Einspruch noch die Ansetzung der Neuwahl des Kandidaten haben abschließenden Charakter.

Dieser kommt erst der zu wiederholenden Abstimmung als solcher zu, wie sich aus § 18 VI Halbs. 2 NWVwV ergibt. Es ist nicht auszuschließen, dass der Ast. erneut zum Kandidaten bestimmt wird.

Durch die anstehende Wahlwiederholung wird der Ast. auch nicht in einer bereits erlangten rechtlich zu schützenden Stellung beeinträchtigt. Diese hatte er durch seine Kandidatenaufstellung vom 8. 11. 2004 noch nicht erlangt. Vielmehr stand seine Kandidatur unter dem Vorbehalt, dass seitens des Landesvorstands kein Einspruch mit dem sich aus dem Landeswahlgesetz ergebenden Konsequenzen erhoben wird.

Soweit der Ast. schließlich den Einspruch vom 29. 11. 2004 für rechtswidrig erachtet, kann dem ebenfalls nicht gefolgt werden. Seine Rüge, ihm sei vor der Entscheidung des Landesvorstands kein rechtliches Gehör gewährt worden, ist unberechtigt. Es war Mitte November – nicht zuletzt aus Presseveröffentlichungen – allgemein bekannt, dass in der Landesvorstandssitzung am 29. 11. 2004 ein Einspruch gegen die Kandidatur des Ast. zu besorgen war. Dementsprechend hatte sich der Ast. auch im Vorfeld, nämlich mit Schreiben seines Bevollmächtigten vom 14. und 22. 11. 2004, die mit der Schutzschrift vorgelegt worden sind, an den Vorsitzenden des Landesverbandes gewandt und um die Gewährung rechtlichen Gehörs gebeten. Mit Schreiben des Generalsekretärs vom 18. 11. 2004 war ihm sodann ausdrücklich die Möglichkeit, „eine schriftliche Stellungnahme zu der anstehenden Entscheidung abzugeben“, eröffnet worden. Hiervon hat er allerdings – soweit ersichtlich – keinen Gebrauch gemacht.

Dem Einspruch mangelt es auch nicht deshalb an rechtlicher Wirksamkeit, weil er nicht mit einer Begründung versehen worden ist. Weder das Landeswahlgesetz noch die einschlägigen Bestimmungen in der Satzung des Landesverbandes der CDU und der Verfahrensordnung für die Kandidatenaufstellung schreiben eine solche Begründung vor. Auch der Kom-

mentierung zu § 21 IV BWahlG, auf die sich der Ast. bezieht, kann eine Pflicht zur Einspruchsbegründung nicht entnommen werden. Diese folgt auch nicht aus sonstigen rechtlichen Erwägungen, weil der Einspruch – wie bereits ausgeführt – keine abschließende Entscheidung über die Kandidatur eines Bewerbers darstellt.

(Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. M. Hausen, Düsseldorf)

Anm. d. Schriftlfg.: Zur Kontrolle der innerparteilichen Kandidatenaufstellung vgl. Mager, DÖV 1995, 9; Arndt, NVwZ 1993, 1066; CDU-BPartG, NVwZ 1993, 1126; HbgVerfG, NVwZ 1993, 1083.

F. Sonstige Gerichte

Sozialgerichte

34. Erstmalige Aufzug-Installation als Wohnumfeld verbessernde Maßnahme

SGB XI § 40 IV; SGB V § 33

1. Der Einbau eines Personenaufzugs im eigenen Haus kann für eine schwer gehbehinderte, pflegebedürftige Person eine Maßnahme zur Verbesserung des individuellen Wohnumfelds sein, für die von der Pflegekasse ein Zuschuss zu gewähren ist.

2. Nicht nur die Anpassung eines vorhandenen Personenaufzugs, sondern auch die erstmalige Installation eines solchen in einem Mehrfamilienhaus (hier: Zweifamilienhaus) ist als Maßnahme zur Verbesserung des individuellen Wohnumfelds eines Pflegebedürftigen, für die ein anderer Leistungsträger nicht vorrangig zuständig ist, zu qualifizieren.

3. Es genügt, dass der pflegebedürftige Person durch den Einbau eines Personenaufzugs eine selbstständigere, wenn auch nicht selbstständige, Lebensführung ermöglicht wird.

4. Der Einordnung der Installation des Personenaufzugs als Maßnahme zur Verbesserung des individuellen Wohnumfelds gem. § 40 IV SGB XI steht nicht entgegen, dass er in dem von den Spitzenverbänden der Krankenkassen aufgestellten „Katalog möglicher Wohnumfeld verbessernder Maßnahmen“ im Unterschied zu Treppenliften nicht aufgeführt ist. (Leitsätze 2–4 von der Redaktion)

BSG, Urt. v. 13. 5. 2004 – B 3 P 5/03 (LSG Nordrhein-Westfalen)

Anm. d. Schriftlfg.: Die Entscheidung ist mit Sachverhalt und Gründen veröffentlicht in NJW 2004, 3206. – Zu Maßnahmen i. S. des § 40 IV SGB XI s. auch BSG, NJW 2000, 1812 – Treppenlift; NZS 2000, 355 – Umbauten und technische Hilfen; NZS 2002, 374 – Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens.

35. Ersatzansprüche des nicht versicherten Unternehmers bei Verletzung durch beschäftigtenähnlich tätige Person

SGB X § 105 I; SGB VII §§ 2 II 1, 105 II 1, 2

Auf die Ersatzansprüche eines in der gesetzlichen Unfallversicherung nicht versicherten Unternehmers, der von einer in seinem Betrieb beschäftigtenähnlich tätigen Person geschädigt wird, sind die vom BAG entwickelten Grundsätze der Haftungsmilderung bei Schadensersatzansprüchen des Arbeitgebers gegen Arbeitnehmer entsprechend anzuwenden; ist danach die Haftung des Schädigers ausgeschlossen, stehen dem Unternehmer Ansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung nicht zu.

BSG, Urt. v. 24. 6. 2003 – B 2 U 39/02 R (LSG Rheinland-Pfalz)

Anm. d. Schriftlfg.: Die Entscheidung ist mit Sachverhalt und Gründen veröffentlicht in NJW 2004, 966. – Zur Haftungsfreistellung bei Personenschäden s. auch Waltermann, NJW 2004, 901.